

Das Stadtbezirksgericht Friedrichshain stellt Entscheidungen zu Problemen, die von allgemeinem Interesse und von grundlegender Bedeutung sind, allen Schiedskommissionen im Stadtbezirk und darüber hinaus dem zuständigen FDGB-Vorstand zur Anleitung der Konfliktkommissionen zur Verfügung. Auch im Bezirk Gera übersenden die Kreisgerichte die für die Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte bedeutsamen Entscheidungen den zuständigen FDGB-Kreisvorständen und verwerten sie für die inhaltliche Gestaltung der Schulung und Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte.

Als eine Form sinnvoller Leitungstätigkeit hat sich die Teilnahme von Mitgliedern der gesellschaftlichen Gerichte an geeigneten Einspruchsverhandlungen der Kreisgerichte bewährt. Dabei sind jedoch die Belange der Produktion zur Wahrung der Relation zwischen Aufwand und Nutzen zu berücksichtigen.

3.4. *Zu weiteren Methoden der Leitung der gesellschaftlichen Gerichte durch das Kreisgericht*

3.4.1. Über das Einzelverfahren hinaus wenden immer mehr Kreisgerichte hauptsächlich folgende Methoden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht an, die Einheitlichkeit und Effektivität der Rechtsanwendung in ihrem Territorium zu sichern:

- regelmäßige Erfahrungsaustausche mit den Mitgliedern und Vorsitzenden der gesellschaftlichen Gerichte,
- planmäßige, auf Schwerpunkte bezogene Behandlung von Problemen im Beirat für Schiedskommissionen (vgl. Ziff. 3.7.),
- Verwertung von Erfahrungen und Ergebnissen aus der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte in Qualifizierungsveranstaltungen,
- Ausbau der Zusammenarbeit mit anderen Organen und deren Nutzung für die Verallgemeinerung von Erfahrungen, insbesondere zur Schaffung von Voraussetzungen für eine wirksame und effektive Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte (vgl. Ziff. 4).

3.4.2. Die Untersuchungsergebnisse bestätigen, daß auch aus der Sicht der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte die Schulungen als hauptsächlichste Form der Anleitung eingeschätzt werden. Die Kreisgerichte tragen die volle Verantwortung für die Schulung der Schiedskommissionen.

Die Verantwortung für die Schulung der Konfliktkommissionen obliegt demgegenüber den Gewerkschaftsorganen. Die Kreisgerichte und Staatsanwälte unterstützen dabei die Gewerkschaften bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung.

In Erfüllung dieser differenzierten Verantwortung sind in einigen Kreisen, wie z. B. in Eisenach, Referentenkollektive gebildet worden. Sie haben sich, wie bereits auf dem 30. Plenum dargelegt wurde, gut bewährt.

Als weiteres geeignetes Mittel zur Lösung der Aufgabe, alle Mitglieder der Konfliktkommissionen in den Schulungen zu erfassen, hat sich erwiesen, Referenten für die einzelnen Schulungen in Stützpunktleiterschulungen u. ä. anzuleiten, wie das in einigen Berliner Stadtbezirken geschieht. Bei der Schulung der Mitglieder der Schiedskommissionen sind viele Kreisgerichte dazu übergegangen, die Schulungsthemen langfristig festzulegen. In diesen Schulungsveranstaltungen werden themenbezogen auch die Beschlüsse der Schiedskommissionen ausgewertet. Die Themenauswahl ist allerdings sehr unterschiedlich, weil jedes Kreisgericht von seiner Einschätzung der Schwerpunkte ausgeht. Verschiedenen Anregungen entsprechend wird künftig die Vorgabe von jährlich ein bis zwei Themen zentral erfolgen. Dadurch wird es möglich, bedeutsame Fragen einheitlich zu behandeln.

Von einigen Schiedskommissionen wird angeregt, daß die Anleitung innerhalb der Schulung stärker entsprechend dem konkreten Niveau der Kommissionsmitglieder erfolgen sollte, da dieses je nach Besetzung — z. B. durch Neuwahl — mitunter sehr unterschiedlich ist. Dazu sollte der Erfahrungsaustausch innerhalb der Schulungen voll genutzt werden. Dadurch werden auch solche gesellschaftlichen Gerichte, bei denen angesichts geringen Arbeitsanfalls eine Qualifizierung im Prozeß der Arbeit nur bedingt erfolgen kann, besser in die Lage versetzt, ihre Aufgaben voll zu erfüllen. Solchen Kommissionen sind verstärkt konkrete Hinweise zu geben, wie sie vor allem vorbeugend wirken können.

3.4.3. Fragen, die den gesellschaftlichen Gerichten in ihrer Arbeit erkennbar öfter Schwierigkeiten bereiten, sind erforderlichenfalls wiederholt mit zum Gegenstand von Schulungen und anderen Formen der Anleitung zu machen. Das trifft z. B. auf die richtige Differenzierung beim Ausspruch von Erziehungsmaßnahmen, besonders bei Eigentumsvergehen und -Verfehlungen zu. Dabei gilt es, eine zum Teil noch anzutreffende Unterschätzung der erzieherischen Funktion der — gleichfalls stets differenziert festzulegenden — Geldbuße zu überwinden.

Neben den Schulungen auf den Gebieten der Verfehlungen, Vergehen sowie des Arbeitsrechts verdient angesichts des beachtlichen Anteils der Beratung einfacher zivilrechtlicher Streitigkeiten (25 % des Gesamtanfalls bei den Schiedskommissionen) die Orientierung der Leitungstätigkeit auch auf dieses Rechtsgebiet verstärkte Aufmerksamkeit. Gerade bei der Beratung von solchen, das Zusammenleben der Bürger mitunter stark belastenden Konfliktfällen sind vielfältige Initiativen erkennbar, Ursachen für diese Streitigkeiten festzustellen und zu überwinden; deren Verallgemeinerung ist notwendig. Hinzu kommt, daß zahlreiche Verfehlungen — insbesondere Beleidigungen — eng mit Streitigkeiten aus Verletzungen von Rechten und Pflichten der Bürger im Zusammenleben in der Haus- und Wohngemeinschaft verknüpft sind.

Stärkere Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte ist auch dahin erforderlich, wie sie oberflächlich begründeten Anträgen von Betrieben in Arbeitsrechtsachen bzw. ungenügenden Hinweisen auf die Rechtslage in Übergabeentscheidungen wirksam entgegentreten können, um zu sichern, daß sie eine den gesellschaftlichen Anforderungen und Prinzipien der sozialistischen Gesellschaft Rechnung tragende Entscheidung treffen können.

Schließlich ist auf die auf Antrag des Betriebes durchgeführten erzieherischen Verfahren wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin hinzuweisen. Sie erfordern ein sehr differenziertes Herangehen und werden von den Konfliktkommissionen auch zielstrebig behandelt.

Hier ist jedoch gleichfalls eine kontinuierliche Anleitung erforderlich, um immer die richtigen Maßnahmen zur effektiven Einleitung bzw. Fortsetzung des Erziehungsprozesses finden zu können. Bei besonders hartnäckigen und uneinsichtigen Disziplinverletzern, die nahezu als asozial und arbeitsscheu bezeichnet werden können, kann es durchaus angebracht sein, in der Entscheidung der Konfliktkommission auch einmal darauf hinzuweisen, daß im Wiederholungsfall nunmehr mit einer fristlosen Entlassung oder Einleitung eines Strafverfahrens nach § 249 StGB gerechnet werden muß.

Das alles macht sichtbar, daß bei der Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte in jedem Falle die notwendige Erläuterung der Rechtsvorschriften mit der Erklärung ihres politischen Anliegens, der gesellschaftlichen Bedeutung, des Inhalts und der Methoden der wirksamen Durchsetzung unserer sozialistischen Ge-